



Studiengang SCREEN BASED MEDIA

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 12 Wochen, entsprechend 60 Arbeitstagen, vorweisen. Fachspezifische Berufsausbildungen können nach Abschnitt 3 ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.

Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeiten werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

Die Auswahl der anzubietenden Bereiche richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollen wahlweise die folgenden Lerninhalte angestrebt werden:

AV-Medienproduktionen im Bereich

Redaktion / Produktion,
Studioaufnahmen (Bild / Ton),
Außenaufnahmen (Bild / Ton),
Schnitt / Bildtechnik / Trick / Grafik
/Postproduktion,

Medientechnische Betriebe wie:

Kopierwerke,
Bildnachbearbeitung,
Tonnachbearbeitung,
Trick- und Animation.

Film / Video / Tondienstleister wie:

Film / Video / Tongeräteverleiher
Film / Video / Tongerätewartung
Betriebe für Spezialaufnahmen und Spezialeffekte.

Das Vorpraktikum sollte zwei der genannten Bereiche abdecken, wobei ein Bereich nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzeit des Vorpraktikums ausmachen sollte.

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Mediengestalter/in

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten, entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

4. Befähigungsprüfung

Die Richtlinien, Termine sowie weitere Hinweise zur Befähigungsprüfung des Studiengangs SCREEN BASED MEDIA finden Sie im Internet unter <http://www.beuth-hochschule.de>

Das Bestehen der Befähigungsprüfung ist Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang SCREEN BASED MEDIA. Hierdurch soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber/-innen über eine für den Studiengang SCREEN BASED MEDIA erforderliche medienspezifische gestalterische Befähigung verfügt. Das ist in einer mehrstufigen Prüfung nachzuweisen.

In dieser Befähigungsprüfung haben die Bewerber/-innen zu zeigen, ob sie über ein Grundverständnis bildhafter Vorgänge und entwickelbare Ansätze einer Medien-Kompetenz verfügen, die im Studium systematisch entwickelt werden können.

Für die Durchführung, die Form und den Inhalt der Befähigungsprüfung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Diese Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, drei Professoren/innen und zwei Lehrbeauftragten. Eine/ Ein studentische/r Vertreter/in kann beratend hinzugezogen werden. Für die Beurteilung der Befähigung ist die Prüfungskommission zuständig.

Die bestandene Befähigungsprüfung ist nur für das folgende Anfangssemester (Wintersemester) gültig. Die Befähigungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Befähigungsprüfung findet jährlich nur einmal im Sommersemester statt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über die Befähigungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben.